

Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG / § 75 Abs. 3 SGB XII

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
- im folgenden als "Land Berlin" bezeichnet -

und

den Verbänden der Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für Berlin e.V.

Deutsches Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin -

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege Berlin e.V.

Berufsverband Freiberuflicher Krankenpflege Berlin/Brandenburg e.V.

Arbeitgeberverband Ambulanter Pflegedienste e.V.

- im folgenden als "Verbände" bezeichnet –

wird gemäß § 93 Abs. 2 BSHG folgende Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach §§11 Abs. 3, 68 ff., 70 BSHG geschlossen. Die Vereinbarung dient dem Ziel, ergänzend zu den Leistungen des SGB XI die Versorgung Pflegebedürftiger und Hilfebedürftiger in Berlin zu sichern.

Die Vereinbarung tritt zeitgleich mit der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI über Leistungskomplexe in Kraft.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Verbände übernehmen durch die von ihnen vertretenden ambulanten Pflegeeinrichtungen (Leistungserbringer) die im Einzelfall bedarfsgerechte und notwendige Versorgung Leistungsberechtigter nach dem BSHG mit

- weitergehenden Leistungen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BSHG,
- einzelnen für ihren Lebensunterhalt erforderlichen Tätigkeiten, die sie nicht selbst verrichten können, nach § 11 Abs. 3 BSHG, sofern sie nicht im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu gewähren sind,
- Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 BSHG.

§ 2

Inhalt der Leistungen

Die genannten Tätigkeiten und Verrichtungen sind Formen der persönlichen Hilfe, die unter Berücksichtigung der individuellen Lage des Leistungsberechtigten und seines kulturellen Hintergrundes seine vorhandenen physischen, psychischen und sozialen Fähigkeiten aktivieren und fördern, der Zunahme von Beeinträchtigungen entgegenzuwirken suchen und, soweit erforderlich, Unterstützung gewähren. Dies erfordert die Wahrnehmung vielseitiger und verantwortungsvoller Tätigkeiten und umfasst hauswirtschaftliche, psychosoziale und pflegerische Aspekte.

Anlage 1 legt die Tätigkeiten und Verrichtungen im einzelnen dar, die neben der unmittelbar geltenden Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI als weitergehende Leistungen der Sozialhilfe nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BSHG Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Die Vergütungen für Leistungen nach §§ 68 ff. BSHG sind auch bei Leistungen aufgrund der §§ 11 Abs. 3, 70 BSHG anzuwenden.

§ 3

Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Jeder Leistungserbringer muss die organisatorischen Voraussetzungen, Qualitätsmaßstäbe, die Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Betriebsführung, die Sicherstellung der Leistungen, die Qualifikation des Personals und den Nachweis des Personaleinsatzes sowie die Anforderungen an die Dokumentation der Pflege, die Bestimmungen zu Haftung und Datenschutz auch für den Bereich der in diesem Vertrag geregelten Leistungen erfüllen, die im jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI angeführt sind.

Der Leistungserbringer muss einen Versorgungsvertrag sowie eine Vergütungsvereinbarung nach § 89 bzw. § 90 SGB XI nachweisen.

Im Rahmen der Dokumentationspflicht ist bei Pflegebedürftigen mit umfangreichem Hilfebedarf dem Schutz der Privatsphäre angemessen Rechnung zu tragen und eine Beschränkung auf den Zweck der Dokumentation vorzunehmen (keine lückenlose Dokumentation der Lebensführung).

§ 4

Umfang und Bewilligung der Leistungen

Die Leistungen der Sozialhilfe werden gewährt, wenn den Bezirksämtern von Berlin als zuständigem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass ein leistungsauslösender Hilfebedarf vorliegt (§ 5 BSHG).

Die Bewilligungen der Bezirksämter sind die Grundlage für die Leistungserbringung, sofern die Bezirksämter auf der Grundlage der Anlage 1 für den Einzelfall Bestimmungen zum Inhalt und zur Häufigkeit der Leistungen getroffen haben. Dabei ist der gesamte Hilfebedarf des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Ist in Ausnahmefällen eine telefonische Zusage gegenüber einem Leistungserbringer erforderlich, gilt diese als vorläufige Leistungsbewilligung; dabei ist Einigkeit zu erzielen über den vorläufig zu erbringenden Hilfeumfang. Das jeweilige Bezirksamt bestimmt Kontaktpersonen, die zur Zusage einer vorläufigen Bewilligung berechtigt sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen bestätigt das zuständige Bezirksamt die getroffene Vereinbarung unverzüglich möglichst per Telefax, ansonsten durch umgehende Übersendung einer Gesprächsnotiz. Änderungen dieser vorläufigen Bewilligung dürfen nicht rückwirkend vorgenommen werden und sind nach Möglichkeit für die Zukunft abzustimmen.

Zeichnen sich Änderungen im Betreuungsbedarf ab, nimmt der Leistungserbringer Kontakt zum bewilligenden Bezirksamt auf und legt einen Betreuungsplan vor, der bei der Leistungsbewilligung mit herangezogen werden kann.

Der Vorrang von Leistungen der Pflegeversicherung bleibt unberührt.

§ 5

Wahlrecht des Hilfeempfängers

Das Wahlrecht des Hilfeempfängers für einen bestimmten Pflegedienst kann nur in besonderen Gründen durch den Träger der Sozialhilfe eingeschränkt werden. Insbesondere sind dies Unzuverlässigkeit eines Leistungserbringers oder Pflichtverletzungen gemäß § 10 dieser Vereinbarung.

§ 6

Höhe der Vergütungen

Die Leistungen nach diesem Vertrag werden nach den in Anlage 1 aufgeführten Leistungskomplexen vergütet. Den Leistungskomplexen sind Punktzahlen zugeordnet. Die Multiplikation von Punktzahl und Punktwert ergibt die ebenfalls in der Anlage aufgeführten Abgeltungsbeträge.

**Durch Beschluss Nr. 11 / 2001 der Kommission 93 für den Sozialbereich vom 11. Dezember 2001 ergeben sich die vereinbarten Punktwerte nunmehr aus der mit jedem einzelnen Pflegedienst abgeschlossenen Vereinbarung über die Vergütungen der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäss § 89 SGB XI. Die aktuellen Vergütungen sind den halbjährlich übersandten Preislisten zu entnehmen.*

§ 7 Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren erfolgt entsprechend den in der Rahmenvereinbarung zu § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI getroffenen Regelungen. Für die Abrechnung ist der gemäß Rahmenvereinbarung einvernehmlich beschlossene Abrechnungsvordruck bzw. bei computererstellten Rechnungen einen inhaltsgleicher Vordruck zu verwenden. Der Hilfeempfänger oder ein Bevollmächtigter hat monatlich auf diesem Abrechnungsvordruck zu bestätigen, dass die bewilligten Leistungen erbracht worden sind, sofern sie nicht aufgrund von Mängeln zurückgewiesen wurden.

§ 8 Zahlungsverfahren

Die Abrechnung erfolgt kalendermonatlich. Die Rechnungen sind beim zuständigen Bezirksamt innerhalb von zwei Monaten nach Leistungserbringung einzureichen. In die Sammelrechnungen sollen keine Abrechnungen aufgrund von vorläufigen Bewilligungen aufgenommen werden. Letztere sind ggf. mit einem gesonderten Vorblatt zu versehen. Die Bezahlung von nicht zu be-
anstandenden Rechnungen soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang erfolgen. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag durch die Bezirkskasse innerhalb der Frist erteilt wird.

Sollte in begründeten Fällen eine Zahlung innerhalb der genannten Fristen nicht möglich sein, leistet das zuständige Bezirksamt eine Abschlagszahlung von 80 %, bezogen auf den Betrag der Vormonatsrechnung.

Im übrigen gelten die in der Rahmenvereinbarung nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI getroffenen Regelungen.

Abweichende Regelungen zum Zahlungsverfahren aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung über ein generelles Abschlagsverfahren mit dem jeweiligen Bezirksamt sind zulässig.

§ 9

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Die Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI über den Zugang von Prüfern zu den Pflegeeinrichtungen finden für diesen Vertrag entsprechende Anwendung, sofern Anhaltspunkte bestehen, dass ein Pflegedienst die Anforderungen an eine leistungsfähige und wirtschaftliche Erbringung nicht mehr erfüllt.

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes von Berlin bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 10

Pflichtverletzungen

Das Verfahren bei Verdacht auf Verstoß gegen die Pflichten dieses Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI. Als mögliche Pflichtverstöße kommen insbesondere die dort aufgeführten in Betracht.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat das Recht, sich bei entsprechend schwerwiegenden Verstößen unverzüglich durch Augenscheinnahme ein eigenes Bild zu verschaffen. Auf Wunsch sind ihm alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

§ 11

Unterstützung durch die zuständige Senatsverwaltung

Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung sagt den Verbänden der Leistungserbringer Unterstützung bei der Beseitigung von Schwierigkeiten zu, die sich aus der Umsetzung der Vereinbarung durch die Bezirksamter ergeben. Dies betrifft insbesondere die unverzügliche Erteilung des Leistungsbescheides nach Antragstellung und die Einhaltung der Zahlungsfristen.

§ 12

Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.01.1997 bis zum 30.09.1997.

Die Vereinbarung kann von jedem der unterzeichnenden Verbände und dem Land Berlin mit einer Frist von zwei Kalendermonaten, frühestens jedoch zum 30.09.1997 gekündigt werden.

Die Kündigung wirkt nur für und gegen den kündigenden Verband.

Aufgrund des engen Zusammenhanges der Leistungsgewährung der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich und der Leistungsgewährung im Rahmen der Sozialhilfe vereinbaren die

Vertragspartner, zeitnah mit den dreiseitigen Verhandlungen auf Basis des SGB XI auch über die Fortführung und Ausgestaltung dieser Vereinbarung zu verhandeln.

Anlagen

Berlin, den 04.10.1996

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für Berlin e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege Berlin e.V. (AGH)

Berufsverband Freiberuflicher Krankenpflege Berlin/Brandenburg e.V. (BfK)

Arbeitgeberverband Ambulanter Pflegedienste e.V. (AVAP), Landesvertretung

Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und sozialer Dienste e.V. (BPA)
Regionalgruppe Berlin / Brandenburg

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

PROTOKOLLNOTIZ

zur Vereinbarung gem. § 93 Abs. 2 BSHG über Leistungen nach §§ 11 Abs. 3 68 f., 70 BSHG

Die Träger der Pflegedienste verpflichten sich stichtagsbezogen einen Nachweis über den Personaleinsatz für Leistungen gem. Anlage 1 Abschnitt II und III dieser Vereinbarung zu führen. Der Nachweis beinhaltet insbesondere Aussagen zum Anteil der erbrachten Leistungen durch Berufsgruppen mit

- staatlicher Anerkennung
- durch Fortbildung mit einem Mindestumfang von 200 Stunden geschultes Personal
- andere Beschäftigte.

Der Einsatz von Zivildienstleistenden ist in den Leistungskomplexen 31 und 33-36 nur in begründeten Ausnahmen zulässig und zusätzlich in den Nachweis einzubeziehen.

Als Stichtag wird der 30. April 1997 und als Abgabetermin der 31. Mai 1997 vereinbart.